

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

32. Jahrgang

Nauen, den 28. April 2025

Nummer 3





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• in der 4. Sitzung des Hauptausschusses am 24. März 2025.....	Seite 3
• in der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Februar 2025	Seite 3
• in der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. April 2025.....	Seite 3
– Kommunaler Wärmeplan der Stadt Nauen: Offenlage des Entwurfs gem. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz.....	Seite 6
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“, erneute Offenlage der Entwurfsunterlagen	Seite 6
– Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“, OT Börnicke Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplans (Planungsstand: Dezember 2024).....	Seite 8
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung	Seite 9
– Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen – Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen am 14. September 2025	Seite 10
– Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen – Aufforderung an alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung wahlberechtigter Personen zum Zwecke der Besetzung von Wahlvorständen	Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Nauen – Bekanntmachung gemäß § 92 Abs 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).....	Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG – Ortsbeirat Berge.....	Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz	Seite 14

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Einladung Mitgliederversammlung Regionalvorstand des Regionalverbandes Brandenburg-Nordwest der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	Seite 14
– Amtsgericht Nauen – Ausschließungsbeschluss	Seite 14
– Amtsgericht Nauen – Öffentliche Aufforderung	Seite 15
– Amtsgericht – Aufgebot.....	Seite 15
– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“	Seite 15

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 16
– Goethe-Gymnasium Nauen: i2030-Planspiel zur Verkehrsgestaltung.....	Seite 17
– Ortsbeirat Berge – Bürgermeister Meger gratulierte dem neuen Ortsbeirat.....	Seite 16
– Nauener Tafel freut sich über 17.880,00 Euro Förderung.....	Seite 17
– Ein spannender Tag im Rathaus – Zwei 4. Klassen der KK-Schule zu Besuch bei Bürgermeister Meger.....	Seite 18
– Neuer Aufsichtsrat der Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH konstituiert sich	Seite 23
– Forstamt Havelland informiert	Seite 20
– Auszeichnung bei der Sportlerehrung im Havelland gingen auch an zwei Nauener Vereine	Seite 22
– Hoch hinaus mit dem Bürgermeister!	Seite 18
– Jury kürt Nachwuchs-Künstler im Nauener Rathaus	Seite 24
– Verleihung der Havelländischen Ehrenamtsmedaille auf Schloss Ribbeck.....	Seite 25
– Nauen durch die Linse – Aufruf zur Teilnahme am Fotowettbewerb der Stadt Nauen	Seite 26
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 27

Das Bürgerbüro informiert	Seite 28
--	----------

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände	Seite 28
---	----------

Sonstiges	Seite 30
------------------------	----------



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 4. Sitzung des Hauptausschusses am 24. März 2025

0090/25

Dienstleistungsvertrag DLV 101 „Lietzow“

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Dienstleistungsvertrag DLV 101 „Lietzow“ mit der Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 076/2025

0080/25

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 100.000 Euro für das Bauvorhaben: Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Bergerdamm

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den wirtschaftlichsten Bietern aus den Vergabeverfahren den Zuschlag für die Ausführung der Baumaßnahme „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Bergerdamm“ gemäß den Ergebnissen der Submissionen zu erteilen.

Der Bürgermeister wird über die Beauftragung in den folgenden Sitzungen berichten.

Beschluss-Nr.: 077/2025

0087/25

Projektförderung – offene Jugendräume Markee

Der Hauptausschuss beschließt die Projektförderung für die offenen Jugendräume Markee für den Projektzeitraum 02.01.2025 – 31.12.2025 i. H. v. 2.190,00 € für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss-Nr.: 078/2025

0088/25

Projektförderung – 100-Jahre Feuerwehr Markee

Der Hauptausschuss beschließt die Projektförderung für die Feier 100-Jahre Feuerwehr Markee am 13.09.2025 i. H. v. 2.051,00 € für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss-Nr.: 079/2025

0091/25

Grundstücksangelegenheit, Nauen, OT Wachow Verkauf eines Grundstücks an die GWV Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Ketzin

Der Hauptausschuss beschließt die Liegenschaft in 14641 Nauen, OT Wachow, Friedrich-Engels-Straße 16, Gemarkung Wachow, Flur 1, Flurstück 89/3 mit einer Größe 1749 m² an die Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin (GWV-Ketzin) zu verkaufen.

Das Grundstück ist für die Stadt entbehrlich, da es sich um ein sogenanntes gefangenes Grundstück handelt. Es verfügt nicht über eine eigene Zuwegung.

Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 612/2024 vom 1. 2. 2024 zur Einbringung in das Gesellschaftsvermögen der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin (GWV Ketzin) aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 080/2025

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Februar 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0026/25

Bebauungsplan „Am Mühlenweg“ Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweg“ der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 18, Flurstücke 12, 13, 14 und 15 – siehe Anlage –.

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes wird im Normalverfahren durchgeführt.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig (23 Nein-Stimmen) abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 062/2025

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. April 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

0079/25

FNP Änderung zum Bebauungsplan „Schwanebeck 1205“

Abwägungsbeschluss, Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden gemäß der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 11.02.2025) abgewogen.

2. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, so wie sie im gesamten Planänderungsverfahren vorgetragen wurden, sowie aller öffentlichen und privaten Belange, die der Stadt darüber hinaus zur Kenntnis gelangt und in den Verfahrensakten zum FNP Änderungsverfahren enthalten sind, wird das Abwägungsergebnis insgesamt beschlossen.

3. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes 03–2023 in Bezug auf den B-Plan „Schwanebeck 1205“, bestehend aus dem Änderungsblatt (Februar 2025) zu beschließen. Die Begründung (Februar 2025) zum Flächen-



A – Amtlicher Teil

nutzungsplan-Änderungsverfahren 03–2023 in Bezug auf den B-Plan „Schwanebeck 1205“ zu billigen.

- Den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr.: 081/2025

0081/25

FNP Änderung zum Bebauungsplan „Ausbau Wernitzer Weg 5“, OT Markee Abwägungsbeschluss, Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden gemäß der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 11.02.2025) abgewogen.
- Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, so wie sie im gesamten Planänderungsverfahren vorgetragen wurden, sowie aller öffentlichen und privaten Belange, die der Stadt darüber hinaus zur Kenntnis gelangt und in den Verfahrensakten zum FNP Änderungsverfahren enthalten sind, wird das Abwägungsergebnis insgesamt beschlossen.
- Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Die Änderung des Flächennutzungsplanes 02–2023 in Bezug auf den B-Plan „Ausbau Wernitzer Weg 5“, bestehend aus dem Änderungsblatt (Februar 2025) wird hiermit beschlossen. Die Begründung (Februar 2025) zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren 02–2023 in Bezug auf den B-Plan „Ausbau Wernitzer Weg 5“ wird gebilligt.
- Den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr.: 082/2025

0083/25

Fortführung der Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die „Stadterweiterung Süd“

Fortführungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Fortführung des aufgrund des am 09.09.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen und am 30.09.2019 bekanntgemachten Aufstellungsbeschlusses eingeleiteten Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan „Kernstadt Nauen“ für den Bereich der „Stadterweiterung Süd“. Dieser Teilbereich wird begrenzt
 - im Norden durch die südliche Begrenzung der Baugebiete „Wohngebiet Ketziner Straße“, „Wohnen an den Mühlenstücken“ und „verlängerte Ziegelstraße“,
 - im Westen durch die Brandenburger Straße,
 - im Süden durch die Ortsumfahrung B 5 und
 - im Osten durch die Ketziner Straße.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Die weitere Bearbeitung des FNP-Änderungsverfahrens „Kernstadt Nauen“ wird sich noch verzögern. In Bezug auf den Änderungsbereich „Stadterweiterung Süd“ besteht jedoch seit länger Zeit Einigkeit, insbesondere hinsichtlich der grundlegenden städtebaulichen Zielstellung

in diesem Bereich (siehe unten).

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 37 ha und umfasst unter anderem die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Brandenburger Straße“, „An der alten Ziegelei“ sowie „Quartier Ziegelstraße“. Darüber hinaus werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere im Bereich des Flächenpools „Alte Ziegelei“, zwischen dem südlichen Rand der zukünftigen Wohnbebauung und der Ortsumfahrung B 5 geändert dargestellt. Ziel dieser räumlich begrenzten Fortführung des FNP-Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Aufstellung bzw. die Sicherung der dauerhaften Rechtswirkung der im Geltungsbereich parallel aufgestellten Bebauungspläne. Diese wiederum schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Baugebiete und – vor allem – für die Errichtung einer Haupterschließungsstraße zwischen der Brandenburger Straße und der Ketziner Straße. Diese Haupterschließungsstraße dient der verkehrlichen Entlastung der Innenstadt.

Die Fortführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan für den Bereich der „Stadterweiterung Süd“ wird im 2-stufigen Normalverfahren nach BauGB fortgeführt. Dabei geht die Stadtverordnetenversammlung davon aus, dass (zumindest) die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1), 4 (1) BauGB entbehrlich ist, da der Änderungsbereich bereits Gegenstand des vorgenannten Änderungsverfahrens für die Kernstadt Nauen war.

- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Fortführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan für den Bereich der „Stadterweiterung Süd“ ortsüblich bekannt zu machen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB durchzuführen, soweit und sofern dies erforderlich ist.

ANLAGE:

Darstellung des Geltungsbereichs der Fortführung der FNP-Änderung „Stadterweiterung Süd“

Beschluss-Nr.: 083/2025

0084/25

FNP-Änderung Solarpark Niebede

Abwägungsbeschluss, Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden gemäß der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 28.01.2025) abgewogen.
- Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, so wie sie im gesamten Planänderungsverfahren vorgetragen wurden, sowie aller öffentlichen und privaten Belange, die der Stadt darüber hinaus zur Kenntnis gelangt und in den Verfahrensakten zum FNP Änderungsverfahren enthalten sind, wird das Abwägungsergebnis insgesamt beschlossen.
- Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Die Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Niebede“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage, Februar 2025) wird hiermit beschlossen. Die Begründung (Anlage, Februar 2025) zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Niebede“ wird gebilligt.
- Den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich



A – Amtlicher Teil

bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr.: 084/2025

0086/25

*Änderung des Flächennutzungsplans „Südliche Erweiterung GE Ost“
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden gemäß der beiliegenden Abwägungstabelle (**Anlage** vom 11.02.2025) abgewogen.
2. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, so wie sie im gesamten Planänderungsverfahren vorgetragen wurden, sowie aller öffentlichen und privaten Belange, die der Stadt darüber hinaus zur Kenntnis gelangt und in der Verfahrensakte zum FNP-Änderungsverfahren enthalten sind, wird das Abwägungsergebnis insgesamt beschlossen.
3. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes „Südliche Erweiterung GE Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (**Anlage** Feststellungsbeschlussfassung vom 11.02.2025) wird hiermit beschlossen. Die Begründung (**Anlage** vom 11.02.2025) zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren „Südliche Erweiterung GE Ost“ wird gebilligt.
5. Den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr.: 085/2025

0093/25

Erweiterung des Stellenplans um eine Vollzeitstelle GIS-/ARCHIKART-Koordinator

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Stellenplan 2025 folgende Stelle aufzunehmen, die ab sofort besetzbar ist:

GIS-/ARCHIKART-Koordinator/in (1,0 VzE, Bewertung voraussichtlich EG 10)

Beschluss-Nr.: 086/2025

0098/25

Rechtsstreit Wasser- und Abwasserzweckverband „Havelland“ (Kläger) vertr. d. d. Verbandsvorsteher Herrn Thomas Seelbinder, Sank-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen gegen die Stadt Nauen (Beklagte), vertr. d. d. Bürgermeister Herrn Manuel Meger, Rathausplatz

1. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Hauptverwaltungsbeamten, den Rechtsstreit mit dem WAH zur Fernwärmeversorgungsabrechnung über das Abrechnungsjahr 2021 unter dem Aktenzeichen 4 O 247/22 beim Landgericht Potsdam durch Vergleich zu beenden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Hauptverwaltungsbeamten weiterhin, auch die bestehenden Streitigkeiten zwischen dem WAH und der Stadt Nauen zur Abrechnung der Fernwärmeversorgung aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag vom 08.11.2017 für die Abrechnungsjahre 2022 und 2023 durch Vergleich zu beenden, um einen weiteren Rechtsstreit zu verhindern.

Beschluss-Nr.: 087/2025

0089/25

Antrag des OBR Börnicke – Beschlussantrag zum Haushalt 2026 – Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Börnicke

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt 700.000 € für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Börnicke in die Haushaltsplanung für das Jahr 2026 einzuplanen.

Das Dorfgemeinschaftshaus soll folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Multifunktionsraum mit mindestens 100 qm Nutzfläche
- separater Raum für Jugendarbeit
- separate Küche
- Toiletten

Beschluss-Nr.: 088/2025

0096/25

Fraktion Die Ländliche – Atempause bei neuen Bauleitverfahren

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren keine neuen Bebauungsplanverfahren bzw. Flächennutzungsplanverfahren in der Kernstadt Nauen einzuleiten. Außer die Planverfahren sind von herausragendem Interesse beispielsweise neue Gewerbeansiedlungen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Übersicht über die offenen Verfahren zu erstellen und Vorschläge zur Bearbeitung und gegebenenfalls zur Einstellung langjährig anhängiger Verfahren zu unterbreiten.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt diese Entscheidung auch dem Landkreis zu übermitteln und somit klarzumachen, dass große Nachverdichtungsvorhaben innerhalb der Kernstadt Nauen über § 34 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung missbilligt werden.
4. Es ist grundsätzlich von der Stadtverwaltung zeitlich so zu planen, dass es möglich ist, angefangene Bauleitpläne innerhalb einer Legislaturperiode abzuschließen.
5. Dieser Beschluss muss durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden und verlängert sich automatisch um je ein Jahr.
6. Stichtag für diese Regelungen ist der 31.07.2025

Der Beschluss wurde mit 5 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 089/2025

0092/25

Fortsetzung des Quartiersmanagements für die Innenstadt Ost, 2025 – 2028: Vergabeentscheidung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Vergabe des Quartiersmanagements für die Innenstadt-Ost im Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt an MIKADO e. V. wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird aufgefordert, mit dem Bieter einen entsprechenden Vertrag zu schließen bzw. den Auftrag zu erteilen.

Der Auftrag hat ein Gesamtvolumen von 197.700,- € brutto.

Beschluss-Nr.:090/2025

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.



A – Amtlicher Teil

Kommunaler Wärmeplan der Stadt Nauen: Offenlage des Entwurfs gem. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz

Das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ vom 20.12.2023 wurde im BGBl. I, Nr. 394, am 22.12.2023 veröffentlicht und trat am 01.01.2024 in Kraft. Artikel 1 des Gesetzes umfasst das eigentliche Wärmeplanungsgesetz (WPG).

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG sind spätestens bis zum 30.06.2028 in allen Gemeinden unter 100.000 Einwohner (zum Stand 01.01.2024) Wärmepläne zu erstellen. Die Inhalte des kommunalen Wärmeplans sind in den §§ 13 – 20 WPG vorgegeben. Der Wärmeplan wird für das gesamte Gebiet der Stadt Nauen erarbeitet und wird alle Orts- und Gemeindeteile einzeln betrachten. Nach der Erarbeitung der Bestandsanalyse (§ 15 WPG), der Potenzialanalyse (§ 16 WPG), einer Eignungsprüfung der Ortslagen im Gebiet der Stadt Nauen hinsichtlich der Eignung für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung werden Ziel- und Zwischenszenarien erarbeitet. Darüber hinaus liegen auch Maßnahmenkataloge für eine erfolgreiche Wärmewendestrategie sowie eine Controlling- und Verstetigungsstrategie vor.

Gem. § 13 Abs. 4 des Wärmeplanungsgesetzes ist der Entwurf des kommunalen Wärmeplans der Öffentlichkeit sowie den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Innerhalb der Offenlagefrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Entwurf des kommunalen Wärmeplans für die Stadt Nauen, Stand 28.02.2025, wird

vom 30.04.2025 bis 02.06.2025 (einschließlich)

veröffentlicht unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem wird der Entwurf des kommunalen Wärmeplans gemäß § 13 Abs. 4 WPG in der Zeit **vom 30.04.2025 bis 02.06.2025 (einschließlich)** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321/408261 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der vorgenannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/4087261) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten, sofern die Übersendung eines Abwägungsergebnisses gewünscht wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“, erneute Offenlage der Entwurfsunterlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2025 den Beschluss über Änderung der Verfahrensart und die Offenlage des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Hertefelder Straße“ (10.12.2024), der Begründung, der textlichen Festsetzungen, des Umweltberichts, der Schallgutachten sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gefasst.

Auf Grund eines Offenlagefehlers werden die Unterlagen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Hertefelder Straße“ erneut

vom 30.04.2025 bis 02.06.2025 (einschließlich)

offengelegt und veröffentlicht unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **30.04.2025 bis 02.06.2025 (einschließlich)** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s. u.).

Der Bebauungsplan ist auf Grund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 zum § 13b BauGB im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeitet.

Folgende gutachterlichen Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht mit Eingriffsregelung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“ Dezember 2024
- Gutachten G-1622.4-2024; Außenlärm und Schallschutz (04.07.2024)
- Gutachten G-1622.6-2024; Außenlärm und Schallschutz (22.07.2024)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der **Umweltbericht** mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt, Kultur- und sonstige Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und zusammenfassende Bestandsbewertung dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes, eine landschaftsverträgliche Einbindung der geplanten



A – Amtlicher Teil

Bebauung in den Landschafts- und Siedlungsraum sowie ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden. Der Standort qualifiziert sich durch die Lage im Siedlungsbereich der Stadt Nauen auf dem Gelände einer ehemaligen Kleingartenanlage und somit in einem durch Infrastruktur, Bebauung und Straßenverkehr, anthropogen vorgeprägten Raum, vorhandene Erschließung durch befestigten Weg und Hertefeldler Straße bzw. die vorhandenen Medien.

Geschützte Biotope oder Rote Liste Pflanzenarten wurden im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten insgesamt 26 Vogelarten im Untersuchungsraum aufgenommen werden, die sich in verschiedenen Verhaltensmodi aufhielten. In Bezug auf die Fauna ergaben Bestandsaufnahme und artenschutzrechtliche Prüfung, dass für die Vogelarten Amsel, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Girlitz (RL Bbg V), Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfmeise, Weidemeise, Zaunkönig und Zilpzalp, ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gestellt werden muss, da Reviere teilweise oder komplett verloren gehen. Die Prüfung auf Ausnahmelage ergab, dass einem Antrag nach § 45 BNatSchG aus gutachterlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Die im Jahr 2020 vorgefundenen Zauneidechsen wurden bei den Begehungen im Jahr 2021 nicht mehr festgestellt, sodass die Fläche als zauneidechsenfrei gilt. Das Fangen und Umsiedeln ist damit hinfällig. Auch Amphibien wurden nicht vorgefunden. Quartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt.

Als Käfer fanden sich Marienkäfer (Coccinellidae), Gemeiner Mistkäfer (*Geotrupes stercorarius*) und Feuerwanze (*Pyrrhocoris apterus*). Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Ein Nachweis von Rote Liste Insektenarten, geschützter Insektenarten nach Bundesartenschutzverordnung oder von Insektenarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie, erfolgte an den Kartierungstagen nicht im Plangebiet. Somit kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung bzw. untergeordnete für die örtliche Insektenwelt aufweist.

Durch den Eingriff erfolgt eine Überbauung von stellenweise teilweise bebauter Fläche im Plangebiet. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der ehemaligen Nutzung als Kleingarten sind in der Fläche jedoch schon Vorbelastungen vorhanden. Durch das geplante Vorhaben wird das Areal bebaut, was als unerhebliche Auswirkung für das Schutzgut Fläche eingeschätzt wird, da eine Bebauung schon vorhanden war. Für die Inanspruchnahme von Boden wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Bodens zu sehen. Durch das künftige Bauvorhaben können 1.900 m² Bodenfläche im Bereich des Plangebiets neu vollversiegelt werden. Die Folge ist eine Verringerung der Wasserversickerungsfläche und damit eine potentielle Verringerung der Grundwasserzuführung und -neubildung im Plangebiet. Da das Grundwasservorkommen im Plangebiet weder wasserwirtschaftlich noch landschaftsökologisch, im Sinne einer Beeinflussung benachbarter Ökosysteme, eine Relevanz besitzt, liegen hier somit unerhebliche Auswirkungen vor.

Durch Bauzeitenregelungen kann ein zu erwartendes Konfliktpotential der Avifauna weitestgehend ausgeschlossen werden. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Brutzeiten durchzuführen.

Die vorliegenden **schalltechnischen Gutachten** G-1622.4-2024 vom 24.05.2024 und G-1622.6-2024 vom 22.07.2024 treffen Aussagen zur Ermittlung von Außenlärm und Schallschutz von Außenbauteilen sowie zur schalltechnischen Untersuchung zweier Wärmepumpen sowie von Parkverkehr gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahme liegt vor:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 30.11.2020, Az.: 63.3-04252-20), hier insbesondere mit Hinweisen zum besonderen Artenschutz zu den Verbotstatbeständen und den Festlegungen der Bauzeitenregelungen als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten. Durch die Untere Wasserbehörde werden Hinweise zum Umgang mit Niederschlägen und der Versickerung auf Grund der großflächigen Versiegelung gegeben.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage

siehe Seite 8

A – Amtlicher Teil

Anlage: Geltungsbereich in der Planskizze



Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“, OT Börnicke Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplans (Planungsstand: Dezember 2024)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2025 den Beschluss über die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“ (05.12.2024), der Begründung, der textlichen Festsetzungen, des Umweltberichts sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gefasst.

Aufgrund eines Formfehlers wird die Offenlage der Entwurfsunterlagen wiederholt. Die Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“ werden erneut

vom 30.04.2025 bis 02.06.2025 (einschließlich)

veröffentlicht unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **30.04.2025 bis 02.06.2025 (einschließlich)** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8.00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (siehe Seite 9). Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren erarbeitet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Der Umweltbericht (Kap. 6) der Begründung, in welchem die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, Kultur, Natura-2000-Gebiete und andere Sachgüter beschrieben und bewertet werden. Des Weiteren wird die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern beschrieben
- Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kap. 6.9.11 der Begründung)

Folgende Umweltrelevanten Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 22.04.2024 mit Hinweisen zum Immissionsschutz
- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 26.04.2024 mit Hinweisen zum Artenschutz
- Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland vom 23.04.2024 mit Hinweisen zur Wasserschutzgebietszone III

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.



A – Amtlicher Teil

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche am Landweg:



Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, daran erinnert, dass folgende Zahlungen für **das Jahr 2025 am 01.07.2025** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise daraufhin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum

02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91
BIC: WELADED1PMB

Meger
 Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen vom 28. April 2025

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen am 14. September 2025

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 BbgKWahlG wurde durch die Aufsichtsbehörde **Sonntag, 14. September 2025** als Termin für die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen (Hauptwahl)** bestimmt.

Eine eventuell notwendige **Stichwahl** findet am **Sonntag, 28. September 2025** statt.

Die Wahlzeit am Tag der Hauptwahl und am Tag der etwa notwendigen Stichwahl dauert jeweils von 8 bis 18 Uhr.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, 10. Juli 2025, 12.00 Uhr**, bei der

Wahlleiterin der Stadt Nauen
Stadt Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Sie müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

2.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.4 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

3.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG wählbar sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).

Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

3.2 Zur Wählbarkeit

3.2.1 Wählbarkeit

Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder



A – Amtlicher Teil

gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar sind Deutsche,

1. die nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
3. die aus dem Beamtenverhältnis entfernt, denen das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
4. die wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nicht wählbar, wenn sie oder er

1. eine der vier Voraussetzungen, die zur Nichtwählbarkeit eines Deutschen führt, erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Hierzu ist gegenüber der Wahlbehörde (**Mustervordruck zu § 70 Absatz 4 Satz 3 BbgKWahlG**) an Eides statt zu versichern, dass sie oder er nicht nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 4.1 **Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 4.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder der politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 4.3 **Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich

organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 4.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 4.4 **Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

- 5.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
 - 5.1.1 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
 - 5.1.2 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Nauen durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 5.1.3 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am heutigen Tage aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Nauen durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 5.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Lis-**



A – Amtlicher Teil

tenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.2 oder 5.1.3 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.5 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am heutigen Tage aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Stadtverordnetenversammlung Nauen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.2 Hinweise zu Unterstützungsunterschriften

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **56** Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 9. Juli 2025, 16.00 Uhr**, bei der

Wahlbehörde der Stadt Nauen

Wahlleiterin

Rathausplatz 1, 14641 Nauen

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 5.2.2) sind der Wahlbehörde (Stadt Nauen, Wahlleiterin, Zimmer 23, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 9. Juli 2025, 16.00 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.2 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Nauen (Stadt Nauen, Wahlleiterin, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer

Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Nauen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 7. Juli 2025, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde Nauen gestellt werden.

5.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 10. Juli 2025, 12.00 Uhr, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 10. Juli 2025 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez. Andrea Bublitz

Wahlleiterin der Stadt Nauen

**A – Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen vom 28. April 2025****Aufforderung an alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung wahlberechtigter Personen zum Zwecke der Besetzung von Wahlvorständen**

Gemäß § 18 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich alle in der Stadt Nauen vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum **31. Mai 2025** für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen am 14. September 2025 sowie für eine etwa notwendig werdende Stichwahl am 28. September 2025 wahlberechtigte Personen als Beisitzerin oder Beisitzer der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Vorschläge sollen schriftlich unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Tages der Geburt, der Wohnanschrift, der Telefonnummer und ggf. der E-Mail-Adresse der betreffenden Person unter wahlen@nauen.de erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Das heißt, ein Mitglied im Wahlvorstand kann nicht gleichzeitig Wahlbewerberin oder Wahlbewerber, Vertrauensperson, stellvertretende Vertrauensperson oder Mitglied im Wahlausschuss sein (§ 92 Absatz 4 BbgKWahlG).

Die Übernahme einer wahlehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nach § 92 Absatz 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen

Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Nauen**Bekanntmachung gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)**

Ich weise darauf hin, dass die Wahlbehörde nach § 92 Absatz 6 BbgKWahlG befugt ist, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahl- und Abstimmungsvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Ich weise auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) hin.

Nauen, 28. April 2025

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG – Ortsbeirat Berge

Als Wahlleiterin der Stadt Nauen stelle ich hiermit gem. § 60 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fest:

Herr Peter Kaim, Ortsbeiratsmitglied des Ortsbeirates Berge (Wahlvorschlag LWN), hat den Verzicht auf seinen Sitz im Ortsbeirat Berge mit Schreiben vom 24. Februar 2025 mit sofortiger Wirkung erklärt.

Der Sitz im Ortsbeirat Berge bleibt unbesetzt, da auf dem Wahlvorschlag der LWN keine Ersatzperson mehr vorhanden ist.

Der Ortsbeirat Berge besteht aus 2 Ortsbeiratsmitgliedern.

Nauen, den 28. April 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs eines Sitzes der Stadtverordnetenversammlung gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

Als Wahlleiterin der Stadt Nauen stelle ich hiermit gem. § 60 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fest:

Der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen von Frau Denise Petersohn (AfD) geht nach deren Mandatsverzicht auf die erste Nachrückerin Frau Manuela Lahn (AfD) über.

Nauen, den 28. April 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Einladung Mitgliederversammlung des Regionalvorstandes des Regionalverbandes Brandenburg-Nordwest der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Der Regionalvorstand des Regionalverbandes Brandenburg-Nordwest der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. lädt gemäß § 6.1 der Satzung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am

Donnerstag, 8. Mai 2025 um 16:30 Uhr

ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands
4. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
5. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
6. Sonstiges

Die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes findet in diesem Jahr als hybride Veranstaltung als zoom-Konferenz und in der Hauptgeschäftsstelle statt.

Geschäftsstelle Brandenburg

Warschauer Straße 17
14772 Brandenburg an der Havel

zoom-Konferenz:

Einwahldaten werden nach Anmeldung per E-Mail zugesandt.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir aktive und fördernde Mitglieder des Regionalverbandes, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, sich unter dem unten genannten Onlinelink bis zum 28.04.2025 beim Regionalverband unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer anzumelden.

Anmeldung unter:

<https://juh.link/33j16n>

Oder QR-Code scannen und direkt zur Anmeldung gelangen:



Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Brandenburg-Nordwest
Warschauer Straße 17,
14772 Brandenburg-Nordwest
rv.brbnw@johanniter.de

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Nauen

Amtsgericht Nauen – Ausschließungsbeschluss

1411 9/23

Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Nauen, Gemarkung 10, Blatt 3261, in Abteilung III Nr. 11 eingetragenen Zwangssicherungshypothek zu 13.745,91 DM mit 12 % Zinsen aus 9.510,58 DM seit dem 03.10.1995 eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag:

Firma Hengella GmbH – Neu-Ulm –,
vertreten durch den Konkursverwalter Werner Schneider,

eingetragen aufgrund des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Neu-Ulm (AI: B 1271/94) am 23.11.1995 wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Nauen, 25.03.2025

**A – Amtlicher Teil****Amtsgericht Nauen – Öffentliche Aufforderung****7 VI 211/24**

Am 23.04.2024 verstarb Michael Erhard Ziegler, geboren am 31.10.1945 in Berlin, letzte Anschrift: 14641 Nauen.

Bekannt gewordene Erben der ersten und zweiten Erbordnung haben das Erbe ausgeschlagen. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Nauen anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Brandenburg – vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa – nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Der Reinnachlass ist nicht bekannt.

*14641 Nauen, 05.03.2025
Amtsgericht – Nachlassgericht*

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Nauen

Amtsgericht – Aufgebot**16 II 1/24**

Herr Wolfram Piekarzewitz, Gutenpaarener Dorfstr. 42, 14669 Ketzin/Havel OT Zachow

und

Notar Martin Werner, Dammstraße 9, 14641 Nauen

haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16088646, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Nauen, Gemarkung Zachow, Blatt 670, in Abteilung III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu

5.001,68 EUR mit 18 % Zinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO.

Eingetragener Berechtigter:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 14.07.2025 vor dem Amtsgericht Nauen, Paul-Jerchel-Straße 9, 14641 Nauen, Az: 16 II 1/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Nauen, 14.03.2025

**Öffentliche Bekanntmachung des
Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

27.01.2025

die Schmutzwasserleitung in

Nauen, OT Ribbeck, Am Birnbaum**Gemarkung: Ribbeck****Flur: 1****Flurstück: 47, 49, 61, 239, 240, 244, 245, 251**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 03.04.2025

*Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher*

Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

- ~~Jun 2025~~ 2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal
- ▶ 03.06.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 04.06.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
- ▶ 05.06.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 23.06.2025 | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

Ortsbeirat Berge

Bürgermeister Meger gratulierte dem neuen Ortsbeirat

» Die Mitglieder des Ortsbeirats Berge trafen sich am 19. März zur Sitzung. Grund hierfür war der Rücktritt von Peter Kaim (Die Ländliche), der bis dahin den Ortsvorsteher von Berge stellte. Auf ihn folgt Jana Meger (Die Ländliche, rechts im Bild). Sie war bislang die stellvertretende Ortsvorsteherin. Melanie Meier (Die Ländliche) wurde am Mittwoch zur neuen Stellvertreterin (li.) gewählt.



Gratulationen zu Jubiläen

„Das Geheimnis des Glücks ist,
statt der Geburtstage die Höhepunkte des Lebens zu zählen.“

MARK TWAIN

Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren
des Monats April 2025
herzlichen Glückwunsch!



Frau Anneliese Hellwing
aus Nauen beging ihren
90. Geburtstag am 5. März
2025.



Frau Monika Baas aus
Nauen beging ihren
95. Geburtstag am 30. März
2025.



Herr Gerhard Schmidtke aus Nauen beging seinen
90. Geburtstag am 26. März 2025.



Herr Helmut Mudrack aus Markee beging seinen
90. Geburtstag am 3. April 2025.

i2030-Planspiel zur Verkehrsgestaltung

Goethe-Gymnasium Nauen

» Im Rahmen des Geographie-Leistungskurses 11 haben Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums am 24. und 28. Februar ein i2030-Planspiel zum Thema Trassenbau in der fiktiven Stadt Falkenkrug veranstaltet. Das i2030-Planspiel simuliert einen politischen Entscheidungsprozess zur Variantenauswahl in einem Infrastrukturprojekt

Kurslehrer Philipp Fehrenbach erläuterte das Vorgehen: „Wir haben dazu den Mobilitätsausschuss der fiktiven Stadt Falkenkrug einberufen, der sich für eine Ausbaustrecke einer neuen Regionalverkehrslinie entscheiden muss. Entweder wird die alte Trasse durch die Stadt genutzt und um zusätzliche Gleise (Variante A) erweitert, oder die Strecke wird um die Stadt herumgeführt, wo sie aber teilweise durch ein Naturschutzgebiet führt (Variante B).

In verschiedenen Rollen als Gemeindeverwaltung, Initiativen, Verbände und Parteien diskutierten und verteidigten die Schüler ihre Sichtweisen. Fehrenbach



weiter: „Nach mehreren Wahlgängen und einer Krisensitzung war es so weit, dass sich am Montag eine Dreiviertelmehrheit für die Variante A, und am Freitag für die Variante B entschied: Damit konnte ein Beschluss gefasst werden.

Das Planspiel hat uns geholfen, die komplexen Entscheidungsprozesse bei

Infrastrukturprojekten besser zu verstehen und die Bedeutung verschiedener Perspektiven zu erkennen. Es hat allen Beteiligten viel Spaß gemacht, da es abwechslungsreich und spannend war. Wir danken den Vertretern vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg VBB für die Durchführung des Planspiels“, sagte Fehrenbach abschließend.

Nauener Tafel freut sich über 17.880 Euro Förderung

Auch ehrenamtliches Engagement dringend benötigt

» Bei der offiziellen Fördermittelübergabe der Stadt Nauen am 6. März konnten sich der gemeinnützige Nauener Tafel e. V. und die Kleiderkammer „Kramkiste“ über eine zweckbezogene Förderung von 17.880 Euro für sein Hilfsangebot freuen.

Dazu überreichte Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) gemeinsam mit Carolin Mattig und Darline Puls von der Stadtverwaltung einen symbolischen Scheck in Höhe von 17.880 Euro an Katrin Gille. Sie ist die Leiterin der Nauener Tafel e. V. Dieser Betrag dient

als Zuschuss für die Betriebs- und Mietkosten der Einrichtungen des Vereins. Katrin Gille sagte: „Diese finanziellen Unterstützung ist sehr wichtig, da die steigenden Betriebskosten die Arbeit der Nauener Tafel erschweren.“ Die Tafel leide zudem unter akuter Personalnot. „Auch bei uns können die Mitarbeiter erkranken, die sich in der Woche etwa ums Abholen und Sortieren der Lebensmittel kümmern – da kommt man ganz schön ins Rotieren, denn die Lebensmittel müssen schließlich weiterverteilt werden“, erläuterte sie beim

Rundgang durch die Sortieranlage für Obst- und Gemüse. „Auch Fahrerinnen und Fahrer für unsere Kleintransporter suchen wir händeringend“, so Leiterin Gille.

Bürgermeister Meger betonte: „Unsere finanzielle Unterstützung ist der eine Teil des Beitrags für die

Arbeit der Nauener Tafel. Der Löwenanteil der Arbeit wird bei Umsetzung von den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer geleistet.“

Erst kürzlich konnte die „Kinder-Oase“ in der Mittelstraße, die ebenfalls von der Tafel betrieben wird, nach einem Brand wiedereröffnet werden. Sie bietet Kindern aus sozial schwächeren Schichten die Möglichkeit, ein vollwertiges Frühstück zu erhalten.

Die Nauener Tafel wurde 1999 als gemeinnütziger und mildtätiger Verein gegründet. Seitdem sammelt der Verein überschüssige, qualitativ einwandfreie Lebensmittel in Supermärkten, im Einzel- und Großhandel als Spende ein und gibt sie an Menschen mit geringem Einkommen gegen einen geringen Kostenbeitrag weiter. Die Abgabe der gespendeten Waren an die Kunden der Tafel erfolgt in den Ausgabestellen in Nauen (Dammstraße 13), Brieselang, Elstal, Friesack, Ketzin und Pessin.

KONTAKT

Katrin Gille, Dammstr. 13, 14641 Nauen
Tel.: 03321/48173
E-Mail: nauener-tafel@web.de



Hoch hinaus mit dem Bürgermeister

Aussichten und viele „Einsichten“ gewonnen im Rathaus

» Eine ganz besondere Schulstunde erlebten am 1. April die Schülerinnen und Schüler der Klasse 3a der Nauener Grundschule am Lindenplatz mit ihrer Lehrerin Frederike Heißenbüttel. Statt Mathe oder Deutsch stand ein Abenteuer auf dem Stundenplan: Der Besuch bei Bürgermeister Manuel Meger – und das nicht nur im Rathaussitzungsaal, sondern auch im Inneren der Rathaus- spitze!

In einer kurzen Kennenlern-Runde konnten die Kinder dem Bürgermeister ‚Löcher in den Bauch‘ fragen. Der wiederum beantwortete brav die Fragen und gab ihnen auch viel Wissenswertes mit auf den Weg. „Durch erneuerbare Energien wie Windräder, Solarfelder und Biogas-Anlagen, die auf Nauener Gebiet stehen, wird die 540-fache Strommenge produziert, die Nauen an Strom verbraucht. Das ist so viel, dass man damit die Stadt Potsdam komplett mit Strom versorgen könnte“, dozierte das Stadtoberhaupt vor dem staunenden Publikum. Oder aber, dass es in Nauen rund 38.000 sogenannte aufgenommene Bäume gebe. Das sind die Bäume an Straßen oder in Schulen, an denen Plaketten befestigt sind. „Nicht mitgezählt sind auch die Bäume im Stadtwald oder auf Privatgrundstücken“, erläuterte er.



Nach ihren Wünschen gefragt, was es in Nauen in Zukunft geben sollte, tendierten die Mädchen eher in Richtung Pferdehöfe. Die Jungs-Seite konnte sich gar

ein Fußball-Stadion für Nauen gut vorstellen. Einig waren sich indes alle Kinder, dass es in Nauen ein Kino geben sollte. „So ganz ohne Kino ist Nauen ja gar nicht: In der Cafeteria im Stadtbad zeigt der Mikado e. V. oft Filme für Kinder und Jugendliche. Im Richart-Hof gibt oft ein ähnliches Programm.“ Vielleicht werde das sanierte ‚Theater der Freundschaft‘ in der Ketziner Straße in Zukunft Platz für ein Kino bieten, so

Meger. Voller Tatendrang und ganz schön mutig erklommen die Kinder zum Abschluss über eine kleine Leiter gemeinsam mit dem Bürgermeister und ihrer Lehrerin das Innere der Rathaus- spitze. „Stolpert aber nicht über die Skelette, die hier und da herumliegen“, scherzte Meger, „hier oben kommt nur ganz selten jemand zum Saubermachen vorbei!“ Mit strahlenden Augen genossen die kleinen Gipfelstürmer durch eine kleine Luke den Ausblick über die Stadt – man konnte von hier aus auch die Schule sehen!

Mit vielen neuen Eindrücken und Wissen traten die Kinder schließlich den Rückweg zur Schule an. „Ob sie nun Bürgermeister oder Bürgermeisterin werden wollen?“, fragte sie der Bürgermeister. Ein Mädchen hat auf dem Bürgermeisterstuhl schon mal Probe gegessen ...

ANZEIGEN

Besuchen Sie unsere großen
Treppenstudios

TREPPEN MEISTER® **FRITZ MÜLLER**
Das Original

Gasse 3 · 16775 Altlüttersdorf · Tel. 03306 79950
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

www.treppenbau-mueller.de

Stück für Stück ...

bauen Sie mit uns an einer Zukunft, in der Alzheimer geheilt werden kann. Möchten Sie weitere Informationen? Schreiben oder rufen Sie uns an unter:

0800 - 200 400 1
(gebührenfrei)

 **Alzheimer Forschung Initiative e.V.**
Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Ein spannender Tag im Rathaus

Zwei 4. Klassen der KK-Schule zu Besuch bei Bürgermeister Meger



» Am 13. März durften die Schülerinnen und Schüler der beiden 4. Klassen der Käthe-Kollwitz-Grundschule das Rathaus besuchen, um Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) persönlich zu treffen. Dieser besondere Ausflug war ein aufregender Höhepunkt des Schuljahres und bot den Kindern eine einmalige Gelegenheit, die Arbeit der Stadtverwaltung hautnah zu erleben.

Die Kinder wurden vom Bürgermeister im Rathaussitzungsraum herzlich empfangen. Nach einer kurzen Begrüßung erklärte der Bürgermeister die Aufgaben und Pflichten seines Amtes, wie eine Stadtverwaltung funktioniert, welche Aufgaben das Rathaus übernimmt und wie die 28 Stadtverordneten Entscheidungen für die Stadt treffen, die dann von der Stadtverwaltung umgesetzt werden.

Als besonderen Höhepunkt durften

sich die Kinder wie echte Politiker fühlen und im Rathaussitzungsraum auf den Stühlen der Stadtverordneten Platz nehmen. Begleitet wurden sie von den Lehrerinnen Frau Olszewski, Frau Simon und Frau Nandke. Mit ihnen hatten die Schüler viele Fragen vorbereitet, und der Bürgermeister nahm sich Zeit, jede einzelne ausführlich zu beantworten. „Was machen Sie eigentlich den ganzen Tag?“ und „Wie viele Termine haben Sie am Tag?“, wollten die Schüler wissen. Außerdem interessierten sie sich dafür, wie viel Freizeit man so als Bürgermeister hat oder wie alt das Rathaus ist oder der Wasserturm oder die alte Zuckerfabrik.

Der Bürgermeister beantwortete beinahe alle Fragen – bis auf die Frage, warum es in der Stadt Nauen noch keine LaserTag-Anlage, also ein Laserspiel, gibt. Diese Frage, oder besser: den Wunsch,

nahm aber Andreas Zahn mit auf seine Liste. Er ist Fachbereichsleiter für Personal, Bildung und Soziales.

Bürgermeister Meger erklärte den Kindern zudem, wie wichtig es ist, auf die Anliegen der Bürger zu hören, Probleme in der Stadt zu lösen und neue Projekte, wie einen Kita-Bau, für die Stadt zu planen. Nach der Fragerunde führte er die große Gruppe durch das Rathaus. Die Kinder durften einen Blick in verschiedene Büros werfen. Nur nicht ins Standesamt: Da fand gerade eine Trauung statt!

Zum Abschluss bedankte sich der Bürgermeister bei den Schülerinnen und Schülern für ihren Besuch und spornete sie an, sich auch in Zukunft für ihre Heimatstadt zu interessieren. Jedes Kind durfte seine drei persönlichen Stimmkarten als Erinnerung mit nach Hause nehmen.

ANZEIGEN

 **Deutsche Umwelthilfe**

Lebendige Flüsse für den Fischotter!

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie **Fördermitglied!**

Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern

© Stephan von Gumbel

DZI Spenden Siegel

 **Ihr Berater im Trauerfall**
PIETÄT

BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

Gartenabfälle gehören nicht in den Wald!

Das Forstamt Havelland informiert

Viele Gartenbesitzer nehmen an, Pflanzenabfälle seien „nur Natur“, sie würden „doch sowieso verrotten“ und meinen deshalb, Gartenabfälle könnten im Wald entsorgt werden.

Der Wald ist eine genau aufeinander abgestimmte Lebensgemeinschaft. Durch die Verrottung von Gartenabfällen wird die Nährstoffzusammensetzung empfindlich gestört. Wo Grünabfälle entsorgt werden, sieht man nach kurzer Zeit oft nur noch Brennnesseln. Dieser starke Bewuchs ist ein Hinweis auf eine massive Nährstoffanreicherung im Boden. Durch Gartenabfälle gelangt Nitrat in den Waldboden. Das Salz findet sich letztendlich in unserem Grundwasser wieder. Es schadet der Wasserqualität und damit unserer Gesundheit.

Insbesondere bei der Ablagerung von Rasenschnitt sind die Mikroorganismen und Kleinstlebewesen nicht mehr in der

Lage, die zusätzliche Biomasse in Humus umzusetzen. Schimmel-, Gärungs- und Fäulnisprozesse führen zum Absterben der Organismen.

Wer meint, sein Obstbaumschnitt sei auch nur ein Haufen Zweige, wie sie ohnehin im Wald liegen – auch der irrt. Durch den Gehölzschnitt können Pilzkrankheiten von Gartensträuchern oder Obstbäumen auf Waldbäume übertragen werden. Gartenabfälle können Wurzeln, Zwiebeln, Knollen oder Samen von nichteinheimischen, konkurrenzstarken Pflanzen enthalten, die sich ausbreiten und unsere heimischen Pflanzen verdrängen. Zum Beispiel: Kanadische Goldrute, Riesen-Bärenklau, Indisches Springkraut und Japanischer Staudenknöterich.

Der Wald wird von vielen Menschen als Ort der Erholung und für viele Freizeitaktivitäten genutzt. Durch

Abfallhaufen wird das Naturerlebnis geschmälert und die Landschaftsästhetik gestört.

Jeder, der seine Gartenabfälle im Wald oder in der freien Landschaft entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze (Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht). Er begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Entsorgung von Gartenabfällen ist illegal und kein „Kavaliersdelikt“. Das Waldgesetz des Landes Brandenburg sieht für diese Ordnungswidrigkeit oder deren Versuch eine Geldbuße bis 20.000 Euro vor.

Schützen wir also unseren Wald – für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten!

KONTAKT UND INFORMATIONEN:

FoA.Havelland@lfb.brandenburg.de



Ablagerung von Gartenabfällen im Wald Ortslage Ribbeck

Verwaltung	Ansprechpartner	Aufgaben
Forstamt Havelland	Jörg Dechow Mobil: 0172 3143933 Mail: joerg.dechow@lfb.brandenburg.de	Forstamtsleiter
Funktionsförster	Matthias Leibrandt Mobil: 0172 3143686 Mail: matthias.leibrandt@lfb.brandenburg.de	Verwaltung Stellvertreter Forstamtsleiter
Funktionsförster	Gerd-Arne Küster Mobil: 0172 1503646 Mail: gerd-arne.kuester@lfb.brandenburg.de	Forsthoheit
Bürosachbearbeitung	Karin Anders Tel: 033232 36005 Mail: karin.anders@lfb.brandenburg.de	Verwaltung

Hoheitsrevier	Revierleitung	Gemarkungen	
Revier Kater	Anfragen an das Forstamt Tel: 03385 5192191 E-Mail: foa.havelland@lfb.brandenburg.de	Böhne Bützer Jerchel Milow	Möthlitz Nitzahn Vieritz Zollchow
Revier Rathenow	Antje Wilke Mobil: 0162 2095858 E-Mail: antje.wilke@lfb.brandenburg.de	Göttlin Großwudicke Grütz Mögelin	Rathenow Schleuse Semlin Steckelsdorf
Revier Rhinow	Jens Deparade Mobil: 0172 1640380 E-Mail: jens.deparade@lfb.brandenburg.de	Ferchesar Großderschau Gülpe Hohennauen Parey Rhinow	Spaatz Stölln Strodehne Wassersuppe Wolsier
Revier Nennhausen	Simon Buschhaus Tel: 0151 44090077 E-Mail: simon.buschhaus@lfb.brandenburg.de	Bamme Buckow Döberitz Garlitz Gräningen	Mützlitz Nennhausen Premnitz Stechow
Revier Friesack	Tanja Klasen Mobil: 0174 1600564 E-Mail: tanja.klasen@lfb.brandenburg.de	Brädikow Brädikow 9 Friesack Paulinenaue Pessin	Vietznitz Warsow Wutzetz Zootzen Zootzen 1
Revier Haage	Frank Wilke Mobil: 0172 3143941 E-Mail: frank.wilke@lfb.brandenburg.de	Damme Görne Haage Kleßen Kotzen Kriele	Landin Liepe Neuwerder Senzke Wagenitz Witzke
Revier Klein Behnitz	Heike Walter Mobil: 0172 3143949 E-Mail: heike.walter@lfb.brandenburg.de	Barnewitz Berge Bergerdamm Bergerdamm 1 Bergerdamm 2 Buschow Etzin Falkenrehde Groß Behnitz	Klein Behnitz Lietzow Möthlow Retzow Ribbeck Selbelang Tremmen Wachow Zachow Ketzin
Revier Schönwalde-Glien	Anfragen an das Forstamt Tel: 03385 5192191 E-Mail: foa.havelland@lfb.brandenburg.de	Börnicke Das große Teufelsbruch 1 Das große Teufelsbruch 2 Falkenhagener Forst Grünefeld Kienberg	Paaren im Glien Pausin Perwenitz Schönwalde Tietzow Wansdorf
Revier Falkensee	Volker Kademann Mobil: 0172 3144038 E-Mail: volker.kademann@lfb.brandenburg.de	Bredow Brieselang Buchow-Karpzow Dallgow Döberitz Dyrotz Elstal Falkensee	Hoppenrade Markee Nauen Priort Seeburg Wernitz Wustermark Zeestow

Havelland feiert seine Sportlerinnen und Sportler

Auszeichnungen bei der Sportlerehrung gingen auch an zwei Nauener Vereine

Am 29. März kamen im Rathenower Kulturzentrum über 300 Gäste zur Sportlerehrung zusammen, um die besten Sportlerinnen und Sportler im Havelland zu feiern. Eingeladen hatten die Märkische Allgemeine Zeitung (MAZ), der Kreissportbund (KSB), die Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS) und der Landkreis Havelland. Die Auszeichnungen gingen auch an zwei Nauener Vereine.

In der Kategorie „Vorbildliche HelferIn des Sports 2024“ wurden folgende Sportfreundinnen aus Nauen ausgezeichnet:

Christiane Raasch vom SV Hellas Nauen

Christiane ist von Anfang an Mitglied des SV Hellas Nauen. Sie engagiert sich sehr für die Frauensportgruppe und sorgt derzeit dafür, dass alle geplanten Sportstunden auch abgehalten werden können. Altersbedingt kann eine Vorturnerin die Aufgabe leider nicht mehr wahrnehmen. Ohne zu zögern, sprang Christiane für sie ein und sicherte so eine der Stunden ab. Die Vorbereitung jeder Sportstunde findet zu Hause statt, sodass ein nicht unbeachtlicher Teil an Freizeit von ihr aufgewendet werden muss, um dem SV Hellas Nauen mit sportlicher Aktivität in Schwung zu halten. Dafür wollen wir ihr herzlich danken!

Sylva Wallstab vom SV Leonardo da Vinci Nauen

Sylva ist das Herzstück in der Abteilung Kickboxen des SV Leonardo da Vinci Nauen und ein unverzichtbarer Teil des Teams. Mit ihrem unermüdlichen



Fotos: Kreissportbund Havelland KSB e. V.

Einsatz und ihrer Leidenschaft für den Sport ist sie eine wahre Inspiration für uns alle. Mit ihrem Organisationstalent und Engagement koordiniert sie die Trainingseinheiten und behält dabei immer den Überblick. Sylva schafft eine Atmosphäre, in der sich alle auf ihren Sport konzentrieren und dabei auch Spaß haben können. Ohne sie wäre die Abteilung nicht das, was sie heute ist. Sie ist der Motor, der alle antreibt, und die Seele, die Alles zusammenhält. Wir möchten Sylva für ihre außergewöhnliche Arbeit und Hingabe danken!

In der Kategorie „Sportler/in des Jahres 2024“ bis 19 Jahre wurden folgende Sportfreunde/innen aus Nauen ausgezeichnet:

2. Platz: Lucy Pieczinski vom SV Leonardo da Vinci Nauen im Kickboxen

• Lucy wurde im letzten Jahr Deutsche Meisterin in ihrer Gewichtsklasse

• des Weiteren errang sie Platz 5 bei den Europameisterschaften der Frauen im Deutschen Nationalteam
• trainiert wird Lucy von der stolzen Mama Dominique Pieczinski

2. Platz: Julian Höhne vom SV Leonardo da Vinci Nauen in der Para-Leichtathletik

• auch Julian war bei den Deutschen Hallenmeisterschaften in Erfurt am Start und wurde insgesamt vier Mal Deutscher Meister über 60 Meter, 200 Meter, 400 Meter und im Weitsprung
• des Weiteren gewann Julian 3 Deutsche-Meister-Titel unter Freiluft über 100 Meter, 200 Meter und Weitsprung
• trainiert wurde Julian ebenfalls von Olaf Kosater

3. Platz: Alexander Wriedt vom SV Leonardo da Vinci Nauen in der Para-Leichtathletik

• bei den Deutschen Hallenmeisterschaften



ten in Erfurt gewann Alexander den Titel im Kugelstoßen, Silber über 200-Meter, Bronze im Weitsprung und über die 60m erreichte er den 4. Platz

- bei den Deutschen Freiluft-Meisterschaften wurde er 1. im Diskus-Wurf, 2. über 200 Meter und 4. über 100 Meter
- trainiert wurde Alexander von Olaf Kosater

In der Kategorie „Sportler/in des Jahres 2024“ Erwachsene wurden folgende Sportfreunde/innen aus Nauen ausgezeichnet:

1. Platz, und damit Sportlerin des Jahres 2024 bei den Erwachsenen ist Katja Hasselberg vom SV Leonardo da Vinci Nauen in der Leichtathletik

- Katja befindet sich im Urlaub und wird heute vertreten vom Vorstandsmitglied des Vereins Dirk Höhne
- Katja gewann im Jahr 2024 bei den Deutschen Meisterschaften in Erdingen den Titel im Weitsprung
- trainiert wird sie von Annett Tattera

2. Platz Fred Isaac Fleurisson vom SV Leonardo da Vinci Nauen in der Leichtathletik

- Fred befindet sich derzeit im Trainings-

lager in Südafrika – Dirk Höhne nimmt die Auszeichnung stellvertretend entgegen

- Fred Isaac erreichte im letzten Jahr bei den Deutschen Meisterschaften in der Altersklasse U23 einen hervorragenden 4. Platz in der Königsdisziplin Zehnkampf
- darüber hinaus sicherte er sich den Vizetitel bei den Deutschen Meisterschaften im 110-Meter-Hürdensprint
- trainiert wurde er von Manfred Hofmann

Kreissportbund Havelland KSB e. V.

DLG – Teil der kommunalen Infrastruktur

Neuer Aufsichtsrat der Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH konstituiert sich

» Mit großem Engagement und Weitblick hat sich der neu gewählte Aufsichtsrat der Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH (DLG) zur konstituierenden Sitzung eingefunden. Sieben Mitglieder, die für die nächsten drei Jahre in das Gremium berufen wurden, bilden künftig die strategische und kontrollierende Instanz des Unternehmens.

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die erneute Wahl von Mathias Jung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Bereits im vorangegangenen Jahr führte er das Gremium mit sicherer Hand. Zur Unterstützung wurde Sebastian Borm als stellvertretender Vorsitzender gewählt. Friedrich Schmidt, Sven Kilian, Rene Wacinski und Raimond Heydt werden als weitere Mitglieder des Aufsichtsrates das Führungsgremium mit fundierter Expertise und umfangreicher Erfahrung unterstützen. Mathias Jung fasste die Stimmung im Gremium zusammen: „Ich freue mich über das Vertrauen, das mir die Mitglieder des Aufsichtsrats erneut entgegengebracht haben. Gemeinsam werden wir die positive Entwicklung der DLG weiter vorantreiben.“

Ein besonderes Merkmal des Gremiums ist die langjährige Präsenz von Manuel Meger, der – neben seiner Funktion als Bürgermeister der Stadt



Nauen – seit vielen Jahren fester Bestandteil des Aufsichtsrats ist. Seine Erfahrung und sein Engagement haben wesentlich zur kontinuierlichen Entwicklung des Unternehmens beigetragen. Er betonte: „Die DLG ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Infrastruktur. Ich bin zuversichtlich, dass der neue Aufsichtsrat die Gesellschaft mit Weitsicht und Engagement begleiten wird.“ Im Anschluss informierte

Geschäftsführer Wilhelm Paul Wieland den neu konstituierten Aufsichtsrat über die aktuelle Geschäftslage und die bevorstehenden Projekte. Dabei hob er die Bedeutung des gemeinsamen Voranschreitens hervor: „Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Aufsichtsrat. Gemeinsam werden wir die Herausforderungen der Zukunft meistern und die DLG erfolgreich weiterentwickeln.“

Jury kürt Nachwuchs-Künstler im Nauener Rathaus

Malwettbewerb ein voller Erfolg

» Im März wurden in Nauen ordentlich die Pinsel geschwungen und die Buntstifte gespitzt. Beim großen Nauener Malwettbewerb 2025 für Kinder und Jugendliche war Kreativität gefragt. Ganze 287 Künstlerinnen und Künstler haben ihre Meisterwerke zum Thema „Mein schönes Nauen“ eingereicht.

Carolin Mattig, zuständig für die Kinder- und Jugendarbeit, hatte jüngst den Malwettbewerb ausgerufen und ist mehr als begeistert über die Zusendungen: „Das so viele Bilder eingehen, hätte ich nicht erwartet. Ich freue mich riesig über das Interesse und die große Teilnahme. Es sind wirklich schöne Bilder entstanden, die ganz unterschiedlich gestaltet wurden. Ich bin froh, dass ich die Entscheidung nicht treffen muss, wer einen Platz im Kalender erhalten darf. Vielen Dank an alle die mitgemacht haben!“

Am 7. April stand dann die entscheidende Stunde bevor: Die Jury, bestehend aus Bürgermeister Manuel Meger, dem Vorsitzenden der Nauener Stadtverordnetenversammlung, Eckart Johlige, und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bildungsausschusses, Michael Wiebersinsky, hat sich am Montag fest entschlossen durch die Berge von Kunstwerken gekämpft, die vorab von Carolin Mattig auf den großen Tischen des Rathaussitzungssaales ausgebreitet wurden.

„Wir waren begeistert von der Vielfalt und dem Ideenreichtum der eingereichten Bilder“, ließ die Jury bereits verlauten. „Nauens Kernstadt und seine Ortsteile wurden als großer Abenteuerspielplatz, farbenfrohe Fantasielandschaft und lebendiges Stadtleben dargestellt – ein echter Hingucker.“

Die glücklichen Gewinnerinnen und Gewinner werden in nächster Zeit schriftlich benachrichtigt und zur



Preisverleihung am 6. Mai 2025 eingeladen. Alle anderen Teilnehmer können sich nichtsdestotrotz auch als Gewinnerinnen und Gewinner zählen, da sie eine Tageskarte für das Stadtbad Nauen erhalten.

Alle Bilder werden in einer Ausstellung im Rathaus gezeigt. Die Ausstellung

wird am 6. Mai feierlich eröffnet und kann dann bis zum 27. Mai zu den Öffnungszeiten des Rathauses besucht werden. Um diese würdig ausstellen zu können, wird der Rathaussitzungssaal zeitweise zur Kunstgalerie umfunktioni.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an: Stadt Nauen | Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin | Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil: Stadt Nauen, Der Bürgermeister | Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH | Werftstraße 2, 10557 Berlin | Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am: **Montag, 28. Juli 2025** | Redaktionsschluss ist am: **Dienstag, 8. Juli 2025**

Der Landkreis ehrt das ehrenamtliche Engagement

Verleihung der Havelländischen Ehrenamtsmedaille auf Schloss Ribbeck

» Seit 2017 würdigt der Landkreis Havelland alljährlich das Wirken von Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Landkreis ehrenamtlich für ihre Mitmenschen engagieren. Am 21. März 2025 war es wieder so weit, und Landrat Roger Lewandowski lud ins Schloss Ribbeck ein, um in festlichem Rahmen gleich 42 Ehrenamtsmedaillen zu vergeben. Fünf davon gingen an Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler aus Nauen.

Nauens Erste Beigeordnete, Daniela Zießnitz, gratulierte den Geehrten stellvertretend für Bürgermeister Manuel Meger und würdigte deren Einsatz für das Gemeinwohl, ohne den so manches Angebot und so manche Veranstaltung nicht stattfinden würde: „Danke, dass Sie Menschen zusammenbringen!“

Aus Nauen wurden in diesem Jahr ausgezeichnet:

Frau Liane Döring engagiert sich außerordentlich für die Senioren der Orte Wachow, Niebede und Gohltz trotz eigener Krankheit. Sie engagiert sich für generationsübergreifende Veranstaltungen wie z. B. das „Gemeinsame Kochen von Senioren und Kindern/Jugendlichen“ und organisiert auch z. B. das gemeinsame Seniorenessen. Sie hilft aber auch in Einzelfällen, indem sie Senioren beim Einkauf oder Arztbesuch unterstützt. Darüber hinaus ist sie auch bei der Feuerwehr ehrenamtlich aktiv eingebunden.

Frau Birgitt Göbel, die seit zwei Jahren Vorsitzende des Nauener Seniorenbeirates ist und seither immer neue Projekte entwickelt (wie z. B. Infonachmittage, Sportfeste, Konzerte und Tanznachmittage). Insbesondere im Nauener Familien- und Generationenzentrum ist sie mit großem Organisationstalent dabei, generationsübergreifende Arbeit zu leisten.

Frau Rita Jung fungiert seit der Gründung des Heimatvereins Behnitz e. V. im Jahr 1999 als Vorsitzende. Besonders hervorzuheben ist die jährliche Veröffentlichung eines Jahrbuches mit vielfältigen Dokumentationen. Zudem ist Frau Jung maßgeblich für die Einrichtung der Heimatstuben verantwortlich. Ihr Engagement umfasst auch die Pflege



Katrin Meintzer, Liane Döring, Rita Jung, Jannis Niels Wischnewski, Birgitt Göbel während der Auszeichnung auf Schloss Ribbeck (v. l.).

von Kriegsgräberstätten und die Errichtung einer Gedenktafel für die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges sowie die Restaurierung von Erinnerungstafeln aus dem Deutsch-Französischen Krieg und den Napoleonischen Befreiungskriegen. Im Bereich Umweltschutz engagiert sich der Heimatverein unter ihrer Leitung regelmäßig an unterschiedlichen Aktionen. Unter Frau Jungs Führung nahm der Verein erfolgreich am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teil und erreichte 2012 den 2. Platz im Landeswettbewerb. Zudem hat sie zahlreiche kulturelle Veranstaltungen organisiert. Das Jahr 2023 war besonders, da der Verein das 650-jährige Dorfjubiläum von Groß Behnhitz und das 25-jährige Vereinsjubiläum feierte, beides unter ihrer Federführung.

Frau Katrin Meintzer ist seit über zehn Jahren im Ortsteil Berge für die ehrenamtliche Seniorenarbeit tätig. Zudem ist sie seit dem 01.08.2014 ein aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in Berge. Frau Katrin Meintzer kümmert sich seit über zehn Jahren, in ihrer Freizeit, sehr aktiv um die Berger Senio-

ren. Sie organisiert regelmäßig Spielernachmittage und ein gemeinsames Mittagessen mit den Senioren in der „alten Schule“ in Ribbeck. Des Weiteren richtet sie Veranstaltungen wie Tagesausflüge (Hafenrundfahrten) und Weihnachtsfeiern aus.

Herr Jannis Niels Wischnewski absolvierte im Jahre 2018 erfolgreich sein Abitur am Goethe-Gymnasium Nauen. Er unterstützte die Chöre mit seinem technischen Wissen und leitete Workshops in Chemie sowie Veranstaltungstechnik. Er sorgte auch nach seinem Abitur für die technische Umsetzung der Weihnachtskonzerte und half aktiv in verschiedenen Workshops. Zudem organisierte er Exkursionen für die Schüler zum Vattenfall-Standort in Berlin. An den Tagen der offenen Tür stand er stets bereit, um als ehemaliger Schüler Fragen der Gäste zu beantworten. Herr Wischnewski ist zudem auch gesellschaftlich sehr engagiert und trat dem Technischen Hilfswerk (THW) bei.

Quelle der Aktivitäten der Geehrten:
Landkreis Havelland

„Nauen durch die Linse“

Aufruf zur Teilnahme am Fotowettbewerb der Stadt Nauen

» Schöne Häuserfassaden? Coole Locations? Lauschige Plätze in der Natur? Glücksmomente in unserer Stadt? Lieblingsemenschen? Tolle Events? Die Stadt Nauen und ihre Ortsteile haben viele Besonderheiten zu bieten, die sich lohnen fotografisch festzuhalten. Egal ob Schnappschuss oder künstlich in Szene gesetztes Foto, nächtliche Langzeitbelichtung, einzigartige Drohnenaufnahme, faszinierende Detailfotografie, Portraitabbildung oder Landschaftsbild – das Kulturbüro der Stadt Nauen ist interessiert an Ihrer Sicht auf Nauen durch die fotografische Linse und freut sich auf rege Teilnahme. Entscheidend ist, das Foto muss zum Thema „Nauen durch die Linse“ passen. Ein Bezug zu Nauen oder den Ortsteilen muss in irgendeiner Form erkennbar sein, z. B. durch ein Gebäude, ein markantes Naturmerkmal oder einen Schriftzug.

Angeregt durch den Bürgerbudgetvorschlag einer Nauenerin richtet das Kulturbüro den Fotowettbewerb für alle Altersklassen aus. Eine Jury, bestehend aus Profis und Kulturschaffenden, wählt die besten zehn Fotos aus. Diese werden dann zur Preisverleihung im November prämiert und großformatig im Richard-



Hof ausgestellt. Als Preisgeld werden zehn Mal 150 Euro vergeben. Einige Punkte gilt es zu beachten. So sollten die Aufnahmen möglichst aktuell sein, nicht älter als drei Jahre. KI-basierte bzw. KI-bearbeitete Aufnahmen müssen als solche benannt werden. Am Wettbewerb können Amateure und Profis teilneh-

men. Die Jury behält sich vor, in Altersgruppen zu werten. Bis zum 14. September 2025 können maximal drei Fotos per Upload über die Website der Stadt Nauen eingereicht werden. Weitere Informationen findet man unter www.nauen.de/leben-arbeiten/kultur/fotowettbewerb-2025.

Der Frühling bringt viel Neues auf den Weg.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
 http://www.nauen.de

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 13:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 13:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung
 SA nur nach Terminvereinbarung

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 283
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-285

1. Beigeordnete und

FB Service/Dienstleistung	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

FB Bau

Bauverwaltung	Telefon: /408-217
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 238, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-255

↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

Vorwahl: 03321

FB Ordnung/Sicherheit

Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321, 302
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315

FB Bildung/Soziales

Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-306, 304, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-311

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

Vorwahl: 03321

Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen

Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
----------------------	-----------------------------

Feuerwehr

Schützenstraße 9	Telefon: /454051
------------------	------------------

Familien- und Generationszentrum Nauen

Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
-------------------	-------------------

Stadtbad

Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
---------------------	------------------

Stadtinformation Nauen

Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
-----------------------------	-------------------

Kulturbüro der Stadt Nauen

Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
------------------------------	------------------------

Schiedsstelle Nauen

2.+4. DO 15.30–17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
---	-------------------

Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung

	Telefon: 03321/408-111
	Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

BÜRGERBÜRO

Gesetzesänderung

Ab dem 01.05.2025 nur noch digitale Lichtbilder für hoheitliche Ausweisdokumente

» Liebe Bürgerinnen und Bürger, am 11. Dezember 2020 wurde das vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist es, angemessene Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, um eine sichere Übertragung elektronischer Lichtbilder an Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden sicherzustellen.

Die Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften vom 30.

Oktober 2023 verankert die rechtliche Grundlage zur Nutzung eines cloudbasierten Übermittlungsverfahrens von Lichtbildern.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung werden ab dem 01.05.2025 nur noch digital erstellte und medienbruchfrei weiterverarbeitete Lichtbilder im Antragsprozess für hoheitliche Dokumente seitens der Bundesdruckerei akzeptiert. Es dürfen dann keine papiergebundenen Lichtbilder mehr verarbeitet werden. Die digitalen Lichtbilder können sie weiterhin bei uns im Bürgerbüro erstellen lassen oder bei einem registrierten Fotografen, der diese über eine sichere

Cloud bereitstellt. Sie erhalten von ihrem Fotografen den Ausdruck eines Data-Matrix-Codes (ähnlich wie ein QR-Code), mit Hilfe dessen das Bürgerbüro Ihr Lichtbild in der Cloud findet und herunterladen kann. Mit diesem Vorgehen kann das Lichtbild digital und medienbruchfrei – also ohne Qualitätsverlust durch Ausdrucken auf Fotopapier und Einscannen in der Behörde – verarbeitet werden. Weitere personenbezogene Daten von Ihnen werden in der Cloud nicht gespeichert.

*Es informiert sie
Ihr Team des Bürgerbüros*

Wir bauen für Sie um

Eingeschränkter Betrieb des Bürgerbüros

» Liebe Bürgerinnen und Bürger, vom 28. April 2025 bis zum 9. Mai 2025 wird das Bürgerbüro aufgrund umfangreicher Umbaumaßnahmen nur eingeschränkt arbeiten können. Wir bauen für Sie um, um unsere Räumlichkeiten an moderne Standards und Ihre Bedürfnis-

se anzupassen. Ziel ist es, die Arbeitsbedingungen für unser Team und die Servicequalität für Sie spürbar zu verbessern. Während der Umbauphase ist ein Besuch im Bürgerbüro nur mit Termin möglich. Termine können Sie wie gewohnt online über www.nauen.de

buchen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns darauf, Ihnen nach Abschluss der Arbeiten ein moderneres und bürgerfreundlicheres Angebot bieten zu können. Vielen Dank für Ihre Geduld!

Ihr Team des Bürgerbüros

VEREINE & VERBÄNDE

Einladung zum Frühlingskonzert in der Kirche Groß Behnitz

Chorkonzert mit dem Kammerchor Cantiamo

Kantorei Staaken unter der Leitung
von Carsten Albrecht

Chormusik und alte Volkslieder von
Mendelssohn Bartholdy, Brahms, Gustav Holst

in der Kirche Groß Behnitz
am Samstag, 17. Mai 2025,
um 15.30 Uhr

Eintritt frei / für Spenden sind wir dankbar

Heimatverein Behnitz e. V.



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Telefon 030 311 777-730
wwf.de/stiftung

VEREINE & VERBÄNDE

Generationswechsel

Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e. V.

» Was gegenwärtig nur wenigen Vereinen gelingt, haben wir vollbracht – den Generationswechsel im Vorstand des Heimatvereins Behnitz e. V. Nach einem Vierteljahrhundert erfolgreicher ehrenamtlicher Tätigkeit überreichte der bisher amtierende Vorstand in der Jahreshauptversammlung am 9. März 2025 den Staffelstab der nachfolgenden jungen Generation. Zum neuen Vorsitzenden wurde einstimmig Mathias Jung gewählt und Mario Bauer zum zweiten Vorsitzenden. Die Funktion der Schriftführerin übt künftig Christin Wick-Thiele aus und Kassenwartin wird Cima Trumm. Zum Rechnungsprüfer wurde Marcus Dawid gewählt, und Henning Jung wird als Schiedsperson fungieren. Der neue Vorstand wird mit Engagement und Motivation die zukünftigen Aufgaben und Vorhaben anpacken und meistern. Wir wünschen dem jugendlichen Team viel Erfolg und Freude an der ehrenamtlichen Arbeit. Und uns sei immer bewusst: Das Ehrenamt ist unbezahlt, aber unbezahlbar!

Ein weiterer Höhepunkt dieses Tages war die Aufnahme von fünf neuen Mitgliedern. Es macht uns natürlich stolz, dass die Jugend Interesse an der Vereinsarbeit bekundet und aktiv das kulturelle und gesellschaftliche Leben in den Ortsteilen mit bereichern möchte. Zu den neuen fördernden Vereinsmitgliedern gehören ab jetzt auch Bürgermeister Manuel Meger und seine Frau Jana. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit. Mit Beifall wurde die Ernennung der langjährigen Vorsitzenden Rita Jung zum Ehrenmitglied des Heimatvereins



Behnitz e.V. begleitet. Frau Jung war 1999 Gründungsmitglied und lenkte seitdem fast ununterbrochen sehr erfolgreich die Geschicke des Vereins. Das jährlich erscheinende Jahrbuch trägt ihre Handschrift ebenso wie die zahlreichen lebensnahen Projekte der letzten 25 Jahre. In Anerkennung und Würdigung ihrer Verdienste zum Wohle des Heimatvereins und der Behnitzer Dörfer überreichte der neue Vorstand eine Urkunde und Blumen an Frau Jung.

Landrat Roger Lewandowski würdigte das gesellschaftliche Engagement der ehemaligen Vorsitzenden des Heimat-

vereins Behnitz e. V. Rita Jung, die in diesem Jahr ihren 70. Geburtstag begeht, am 21. März 2025 auf Schloß Ribbeck mit der Verleihung der Ehrenamtsmedaille des Landkreises Havelland sowie einem Eintrag in das Ehrenamtsbuch. Im geselligen Teil der Jahreshauptversammlung gab Vereinsmitglied und Schriftsteller Eugen Gliege als gebürtiger Quermathener eine Kostprobe aus seinen neuesten Publikationen und sorgte bei allen mit seiner literarischen Darbietung für ausgelassene Heiterkeit an diesem frühlinghaften Märzsonntag.

Wieder ein voller Erfolg

Am 1. März 2025 startete in Groß Behnitz die Umweltaktion „Saubere Flur“ als Gemeinschaftsprojekt vom Behnitzer Jugendclub unter Leitung von Mandy Köhler, der Jagdgenossenschaft Behnitz, mehrerer Behnitzer Vereine und den Landwirten Jung. Mathias Jung sorgte mit dem Teleskoplader für den Abtransport der Big Bags, und das Landwirtschaftsunternehmen Jung spendierte für alle fleißigen Helfer beim Frühjahrsputz köstliche Pizza aus Wachow. 40 Teilnehmer engagierten sich an diesem Samstag für den Naturschutz und bewiesen ihre Verantwortung für eine saubere Umwelt. Das Resümee – der Tag war wieder ein voller Erfolg!



SONSTIGES

Gross Behnitz – Dorfgemeinschaft in Action

Eine begrüßenswerte Initiative

» Am 19. März fand in Anwesenheit der Ersten Beigeordneten der Stadt Nauen, Frau Zießnitz, die Eröffnungsveranstaltung eines neuen Gemeinschaftsprojektes in Groß Behnitz statt. Etwa 30 Teilnehmer, größtenteils Damen, hatten sich eingefunden zur GEMEINSAMKEIT, die nun immer mittwochs ab 9 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Treff 46 stattfinden wird. Es gab Kaffee, Getränke und ein kleines herzhaft- süßes Frühstücksbuffet, unterstützt aus dem Fördertopf für Seniorenarbeit der Stadt Nauen. Angela Raband hatte sich maßgeblich in die Vorbereitung eingeschaltet und durfte sich dabei auf viele Helferinnen aus dem Dorf stützen. Man tauschte Gedanken aus und sammelte Vorschläge für das gemeinschaftliche Tun: Basteln, singen, einfach nur reden ... viele Möglichkeiten, um dem Alleinsein zu entfliehen und nach den schlimmen Einschränkungen durch Corona nun endlich wieder als Gemeinschaft Fahrt aufzunehmen.

Auch der Ortsvorsteher Marco Lange konnte sich von der Arbeit freimachen, besuchte die fröhliche Runde und wurde mit großem Hallo begrüßt.



Inzwischen fanden sich viele der „Gründungsteilnehmer“ zum zweiten Treffen am 26. März zusammen, um sich vor allem der gemeinschaftlichen

Osterbastelei zu widmen. Eine wunderbare Initiative, um die Dorfgemeinschaft zu beleben und zu stärken.

**WIR BRAUCHEN
DICH
JETZT BEWERBEN!**

Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH
Zu den Luchbergen 20, 14641 Nauen
E-Mail: bewerbung@dlg-nauen.de
Tel.: 03321-460090



- Mitarbeiter Gebäudemanagement (m/w/d)
- Ingenieur Tiefbau (m/w/d)
- Reinigungskraft (m/w/d)

Mehr als nur Senioren-Mittagstisch

NEUES PROJEKT DER Initiative PRO BEHNITZ für die Behnitzer Dörfer

» Der Frühling ist da und damit die Stimmung für Neues. Aufgrund zahlreicher Nachfragen von Bürgern konnte die Initiative PRO BEHNITZ um die ehemalige Ortsvorsteherin Angelika Zöllner und Regina Kretschmer erfolgreiche Gespräche mit dem Landgut Stober führen und erreichen, dass es wieder ein Senioren-Mittagessen in Groß Behnitz gibt.

Insofern handelt es sich nicht wirklich um ein „neues Projekt“, sondern um eine Wiederauflage des beliebten Mittagstisches, der – wie so viele andere gemeinsame Veranstaltungen – leider der Corona-Pandemie zum Opfer gefallen war. Jetzt will man wieder nach vorn schauen und hat den Auftakt des Senioren-Mittagstisches am 3. April 2025 organisiert.

Es wird nun immer am ersten Donnerstag im Monat auf dem Landgut Stober ein Mittagessen für Senioren mit der Orientierung auf Gerichte der Hausmannskost angeboten. Beginn ist jeweils um 11:30 Uhr mit einem Zeitraum bis 13:00 Uhr. Ort ist der Frühstücksraum im Hotel des Landgutes Stober.

Der Unkostenbeitrag für das Seniorenessen konnte trotz erheblich gestiegener Preise (60 % mehr Energiekosten, 70 % höhere Einkaufspreise und 80 % mehr Personalkosten für das Landgut) mit 7,50 Euro pro Person vereinbart werden. Bei der bekannten Qualität des Speisenangebotes darf man diesen Preis als durchaus gerechtfertigt bewerten. Auch Wasser wird wieder auf den Tischen stehen. Das Angebot richtet sich



an Seniorinnen und Senioren aus Groß Behnitz, Quermathen und Klein Behnitz.

Zum ersten gemeinsamen Mittagstisch mit dem Klassiker Kaßlerbraten und Sauerkraut fanden sich in der gepflegten Atmosphäre des Frühstücksraums des Bio-Hotels 30 Seniorinnen und Senioren ein, die bei dieser Gelegenheit auch wieder einmal ins Gespräch miteinander kamen, wobei sich der eine oder andere auch noch eine Tasse aromatischen Kaffees von der Hotelrezeption gönnte.

In den beiden nächsten Monaten muss es Abweichungen vom vereinbarten Termin geben. Wegen des Mai-Feiertages findet der Senioren-Mittagstisch am 8. Mai statt. Im Folgemonat ist der Termin am 12. Juni, da in der ersten

Woche des Monats eine Exklusivbuchung des Hotels diese Terminverschiebung erforderlich macht.

Es wird generell darum gebeten, entsprechende Informationen in den Schaukästen der Gemeinden und im Hotel Landgut Stober zu beachten.

Nicht zu übersehen war beim ersten gemeinsamen Speisen die Freude der Seniorinnen und Senioren darüber, dass dieser beliebte Treffpunkt als weitere Möglichkeit als Dorfgemeinschaft zusammen zu kommen nun wieder auflebt.

Vielen Dank dafür der Leitung und dem Team des Landgutes Stober!

ger

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld

Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993

E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de



**Begrenzte Stückzahl
€ 6.250,- Preisvorteil!**



SUZUKI

**Jetzt bei uns
nur € 21.490,-¹**

Suzuki Vitara

Inkl. Metallic, Klimaautomatik, Rückfahrkamera, LED, Adaptiver Tempomat, Keyless Start, 9"-Touchscreen mit DAB+, Smartphone-Anbindung inkl. Navi, Dachreling u.v.m.
Kombinierter Energieverbrauch 5,3 l / 100km; kombinierter Wert der CO2-Emission: 119; g/km CO2-Klasse: D
¹Suzuki Vitara 1.4 BOOSTERJET Club, Benzin, Tageszulassung, (95 kW/129 PS). Ersparnis gegenüber dem Normalpreis für ein nicht zugelassenes Neufahrzeug. Abb. zeigt Sonderausstattung.

AUTOHAUS WEGENER
weil Vertrauen wichtig ist!
www.autohaus-wegener.de

Auto-Center Wegener GmbH
 Waldemarstraße 11a
 14641 Nauen
 Tel. 03321 74404-0

Jetzt für Sie **NEU IN NAUEN!**

Ihr Inhabergeführter
 Hörakustik-Fachbetrieb

*Ich freue mich auf
 Ihren Besuch!*
Luise Kreuzschmer
 Inhaberin • Hörakustikmeisterin

**KOSTENLOSER
 HÖRTEST**
 Jetzt einen Termin
 vereinbaren.

 **Hör Löwe**
 Starkes Hören verbindet

Mittelstraße 1 • 14641 Nauen
 03321 42 99 015 • akustik@hoerloewe.de

 **NABU**

**Werden Sie Moor-
 und Klimaschützer!
 Gärtnern Sie torffrei!**

*Hier wird schon überall
 torffrei gegärtnert.*





→ Weitere Infos unter www.NABU.de/moorschutz

Anzeimage: J. de Coveland

 **RegioEnergie
 NAUEN**

*Mit grüner Energie
 durch den Frühling!*

Grün, regional und zum fairen Preis.

Unser TOP Angebot		Unser Tarifklassiker	
Arbeitspreis	31,23 ct/kWh	Arbeitspreis	32,02 ct/kWh
Grundpreis	16,99 €/Monat	Grundpreis	16,99 €/Monat
 Regionaler Ökostrom		 Regionaler Ökostrom	
 24 Monate Erstvertragslaufzeit		 12 Monate Erstvertragslaufzeit	
 Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2025		 Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2025	

Jetzt hier informieren und regionalen Ökostromtarif berechnen!
www.regionaler-strommarkt.de/nauen

RegioEnergie Nauen
 03321 408 - 293
regioenergie@nauen.de
regionaler-strommarkt.de/nauen



*Angewandte Preise sind Bruttopreise. Preisvergleich nur für unbestimmte Zeit gültig. Alle aktuellen Preisinformationen finden Sie unter „RegioEnergie Nauen“ im Kooperationsmarkt zwischen der Stadt Nauen, der E.ON AG und der Bayernwerk Energie GmbH.